

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Februar 2021

### **§ 364**

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Gesetz über die Glarner Kantonalbank**

2. Lesung

(Berichte s. § 359, 10.2.2021, S. 654)

Regierungsrat *Rolf Widmer* sowie *Luca Rimini*, Näfels, begeben sich in den Ausstand. *Fridolin Luchsinger*, Schwanden, nimmt den Platz als 1. Stimmzähler ein.

*Änderung der Verfassung des Kantons Glarus*

Das Wort dazu wird nicht verlangt.

*Gesetz über die Glarner Kantonalbank*

*Artikel 6; Organisation und Aufsicht*

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a aus der Vorlage zu streichen. – Der Kanton Glarus wird auch nach der Revision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank eine hohe Beteiligung an der Glarner Kantonalbank (GLKB) von mindestens einem Drittel plus eine Aktie halten. Bei praktisch allen Aktiengesellschaften ist es üblich, dass Aktionäre mit einer qualifizierten Beteiligung von mehr als 10 Prozent einen Sitz im Verwaltungsrat erwarten oder sogar fordern. Es würde wohl niemand bei einer eigenen Investition in eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Aktienkapitals so grosszügig auf einen Sitz im Verwaltungsrat und somit auch auf eine direkte Mitbestimmung verzichten. Die Ausnahme bilden vielleicht höchstens Aktionäre, für die Geld keine Rolle spielt oder die naiv sind. – Das Argument der Entpolitisierung der Kantonalbank mit dem im Gesetz verankerten Ausschluss von Kantonsvertretern aus dem Verwaltungsrat ist fadenscheinig und falsch. Da müssen andere Gründe als nur die Entpolitisierung dahinterstecken. Eine der wichtigsten Entscheidungen betreffend die Zukunft der GLKB ist die Wahl der Geschäftsleitung und des Geschäftsleitungsvorsitzenden. Mit dem Entscheid über die Besetzung der Führungspositionen wird das Gedankengut und der Charakter einer wahren GLKB geprägt. Dieser Entscheid kann nicht über die Wahrnehmung des Stimmrechts beeinflusst werden. Falls bald keine Person aus dem Glarnerland oder mit Bezug zum Glarnerland mehr im Verwaltungsrat sitzt, wird der allseitige Wunsch nach einer Glarner Führung nicht

mehr berücksichtigt. Es würde in diesem Szenario auch bei der Besetzung des Verwaltungsrates wohl kaum in erster Linie an kompetente Personen aus dem Glarnerland gedacht. Diese dürften dem Verwaltungsrat vielleicht gar nicht bekannt sein. Die Wahlvorschläge kommen aber aus dem Verwaltungsrat und werden nicht – wie an der Landsgemeinde – per Zuruf aus der Generalversammlung eingebracht. Wer also keine Glarner in den Führungspositionen mehr möchte, verbannt den Regierungsrat per Gesetz aus dem höchsten Gremium der Bank, dem Verwaltungsrat, und stimmt der Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat zu. Der Landrat würde damit aber auch das Recht verlieren, irgendeine Entscheidung der Bank, die nicht mehr aus Glarner Sicht beurteilt wird, zu kritisieren. Wer aber zumindest die Option für einen Kantonsvertreter im Verwaltungsrat, der mehr als ein Drittel der Aktien vertritt und die Entwicklung der Bank direkt prägen kann, ermöglichen will, muss dem Streichungsantrag zustimmen.

*Martin Landolt*, Näfels, spricht sich namens der BDP/GLP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Marti aus. – Der Antrag Marti ist ein guter Weg, um auch künftig eine Vertretung der Kantonsregierung im Verwaltungsrat der GLKB zu ermöglichen. Die BDP/GLP-Fraktion ist klar der Meinung, dass diese Möglichkeit durch den Regierungsrat wahrgenommen werden soll. Der Regierungsrat ist gut beraten, eine entsprechende Absicht früh genug kundzutun und im Memorial festzuhalten. Die Landsgemeinde würde ansonsten wohl nicht verstehen, weshalb der Kanton einen Anteil an einem Unternehmen von mehr als einem Drittel besitzen soll, wenn er nicht aktiv im Verwaltungsrat Einfluss nehmen will. – Die Argumente für die Einsitznahme im Verwaltungsrat wurden vom Vorredner und in erster Lesung dargelegt. Zu betonen ist, dass der Leistungsauftrag zwar wichtig, aber nicht ausreichend ist. Er ist nicht sehr konkret. Wie der Leistungsauftrag gelebt und interpretiert wird, ist Sache des strategischen Gremiums, des Verwaltungsrates. Deshalb ist es wichtig, dass der Kanton mit einem Mitglied des Regierungsrates im Verwaltungsrat vertreten ist. – Zum vorliegenden Thema wurde am vergangenen Montagabend ein Gutachten verschickt. Dieses Vorgehen, nicht das Gutachten an sich, ist vehement zu kritisieren. Es handelt sich vorliegend um ein äusserst wichtiges Geschäft. Die Frage, ob der Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nehmen soll oder nicht, wurde in der Vernehmlassung, in der vorberatenden Kommission und in der ersten Lesung thematisiert. 36 Stunden vor der zweiten Lesung wird ein Gutachten verschickt, allerdings nicht einmal an alle Ratsmitglieder. Darin werden materiell wichtige Aussagen zur vorliegenden Frage erläutert, wobei die Argumente an sich nicht einmal neu sind. Man muss sich vorstellen, der Landrat hätte die Vorlage in diesem Punkt in Treu und Glauben gemäss Kommission und Regierungsrat zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Hätte dann ein Stimmbürger oder eine Stimmbürgerin den Antrag zu Artikel 6 aus erster Lesung gestellt und hätte dieser obsiegt, wäre es zu spät für ein Gutachten gewesen. Die Landsgemeinde hätte etwas Widerrechtliches beschlossen. Grosser Schaden wäre entstanden. Das ist kein gutes Handwerk. Es ist nun deshalb wichtig, dass der Regierungsrat im Memorial klar festhält, was er beabsichtigt. Zu wünschen ist, dass sich der Regierungsrat klar zu einer Mitarbeit im Verwaltungsrat der GLKB bekennt.

*Markus Schnyder*, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert stellvertretend für die SVP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag Marti. – Die SVP-Fraktion ist froh, dass die Kommissionsfassung bisher unverändert geblieben ist. Sie würde bei massgeblichen Änderungen an der Vorlage Rückweisung beantragen. – Der Antrag Landolt aus erster Lesung, der nur sehr knapp nicht obsiegt, ist rechtlich unzulässig. Er hätte die Umwandlung der GLKB in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft verunmöglicht. Es ist deshalb unabdingbar, dass jede Anpassung und deren Auswirkungen genau überprüft und diskutiert werden. Der Landrat sollte auch heute keine Experimente wagen. – Die SVP-Fraktion ist stark daran interessiert, dass die Vorlage an der Landsgemeinde mehrheitsfähig ist. Sie nahm zur Kenntnis, dass der Wunsch nach einer Kantonsvertretung im Verwaltungsrat gross ist. Eine solche als zwingend festzuschreiben, geht der SVP-Fraktion – unabhängig vom erwähnten Gutachten – jedoch zu weit. Im Sinne eines Kompromisses kann jedoch festgehalten werden, dass Mitglieder des Regierungsrates zumindest nicht unwählbar sein sollen. Wenn die Generalversammlung will,

kann sie ein Regierungsratsmitglied wählen. Die SVP-Fraktion ist im Gegensatz zum Vorredner jedoch der Meinung, dass die Generalversammlung davon absehen sollte. Eine solche Kantonsvertretung würde nämlich nur scheinbar Sicherheit geben. Denn die Kantonsvertretung wäre eben nicht nur Delegierte des Kantons, sondern auch Verwaltungsratsmitglied. Sie kann deshalb nicht ausschliesslich im Interesse des Kantons handeln und wird wohl auch nicht gegen den Verwaltungsrat reden – gerade auch, weil es sich bei der Kantonsvertretung selten um eine ausgewiesene Branchenspezialistin handeln wird.

*Beat Noser*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der CVP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a: «Mitglieder des Landrates; sowie»; eventualiter sei der Fassung von Kommission und Regierungsrat zuzustimmen. – Die CVP-Fraktion ist damit einverstanden, dass der Besitzer einer Beteiligung von mehr als einem Drittel der Aktien im Verwaltungsrat vertreten sein soll. Die Streichung der Unvereinbarkeitsklausel in Bezug auf den Regierungsrat ermöglicht eine Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat. Eine solche ist jedoch nicht zwingend. Es steht dem Regierungsrat frei, eine Person zu portieren, und die Generalversammlung kann diese wählen oder nicht. Will man jedoch die Entpolitisierung vorantreiben, sollte sich jenes Gremium, das der Landsgemeinde die Anträge unterbreitet, aus dem Verwaltungsrat heraushalten. Deshalb soll das Landratsmandat mit der Einsitznahme im Verwaltungsrat unvereinbar sein. Sollte ein Landratsmitglied in den Verwaltungsrat gewählt werden, müsste es aus dem Landrat austreten.

*Mathias Zopfi*, Engi, äussert sich kritisch zum Antrag Noser. – Der Antrag Marti ist sinnvoll und der Situation einer privatrechtlichen Gesellschaft angemessen. Es ist hingegen unbegreiflich, weshalb Landratsmitglieder bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden sollen. Landräte sind – im Gegensatz zu den Regierungsräten – keine Berufspolitiker. Es handelt sich um ein Milizamt mit einem tiefen Pensum. Ratsmitglieder können in Verwaltungsräten von unzähligen privatrechtlichen Gesellschaften Einsitz nehmen. Das ist völlig normal. Für den Ausschluss der Landratsmitglieder bei der privatrechtlichen Aktiengesellschaft der GLKB gibt es keine Grundlage. Der regierungsrätliche Bericht argumentiert mit der Oberaufsichtsfunktion des Landrates. Das mag heute ein Argument sein, weil es sich bei der Bank noch um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft handelt. Die Aufsichtsfunktion ist deshalb stärker zu gewichten. In Zukunft wird der Landrat aber massiv weniger mitwirken können. Und dennoch soll das Landratsamt nicht mit dem Verwaltungsratsmandat vereinbar sein. Das ergibt keinen Sinn. Sollte sich eine Frage der Oberaufsicht stellen, geht ein Landratsmitglied, das im Verwaltungsrat der Bank sitzt, selbstverständlich in den Ausstand. Die Interessen sind offengelegt. Jeder weiss, was Sache ist. Der blosse Fakt, dass der Landrat an der Landsgemeinde antragstellende Behörde ist, ist kein Argument. Die mit dem Antrag Noser vorgeschlagene Regelung müsste sonst auch Diskussionen auslösen betreffend die Verwaltungsräte von öV-Betrieben im Kanton oder der Glarnersach. Sollte die Corporate Governance so kompromisslos durchgesetzt werden, müssten wohl bald alle Verwaltungsratsmandate nach Zürich ausgelagert werden, weil sich im Glarnerland niemand mehr für diese Positionen finden lässt. Das gilt auch im umgekehrten Sinn: Ein kompetenter Glarner im Verwaltungsrat der GLKB sollte auch in den Landrat gewählt werden können. Es wird jetzt schon zu viel eingeschränkt.

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsvizepräsident, will nicht, dass die Materialien die Einsitznahme des Regierungsrates vorsehen. – Es ist gut, dass die Variante gemäss Antrag Landolt aus erster Lesung vom Tisch ist. Die grösseren Risiken in Bezug auf die implizite Staatsgarantie, die sich daraus ergeben hätten, sind abgewendet. Eine Zustimmung zu diesem Antrag hätte wohl zu Rückweisungsanträgen geführt. – Aus persönlicher Sicht stört die Forderung, in den Materialien müsse festgehalten werden, dass der Regierungsrat im Verwaltungsrat vertreten sein müsse. Es wurde argumentiert, der Kanton habe nichts mehr zu sagen, wenn er nicht mehr im Verwaltungsrat vertreten sei. Die Bank würde nur noch von Auswärtigen geführt. Das ist aber heute schon so: Die Mehrheit des Verwaltungsrates besteht aus auswärtigen Mitgliedern, trotz Regierungsvertreter. Dieses Argument kann deshalb

nicht ausschlaggebend sein. Ein gewichtiger Aktionär hat zudem immer die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und Ideen in den Verwaltungsrat einzubringen, selbst wenn er dort nicht selbst Einsitz nimmt. Der Verwaltungsrat prüft solche Ideen und wird sie allenfalls der Generalversammlung unterbreiten. – In den Materialien ist festzuhalten, dass die Vertretung des Kantons nicht zwingend, aber möglich ist. Wenn der Regierungsrat dies für richtig hält, nimmt er Einsitz.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* hält an der Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission fest. – Landrat Martin Landolt erwähnte die rechtlichen Abklärungen, die zwischen erster und zweiter Lesung vorgenommen wurden. Es ist durchaus legitim, dass der Regierungsrat bei komplexen Fragestellungen die Auswirkungen eines Antrags im Detail prüft. Die zweite Lesung ist dazu da, um darüber zu diskutieren. Die Kommission behandelte die Unvereinbarkeitsklausel in Artikel 6 lediglich am Rande; Anträge wurden keine gestellt. In der ersten Lesung stand die Bestimmung dann plötzlich im Fokus. Eine zwingende Vertretung wurde beantragt. Eine solche kam für den Regierungsrat nie in Frage – und für die Kommission auch nicht. In erster Lesung wurde auf die möglichen Konsequenzen in Bezug auf die Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit hingewiesen. Die Folge wäre sicherlich nicht eine Senkung des Haftungsrisikos. Das war schon in erster Lesung klar. Die zweite Fragestellung im Zusammenhang mit dem Antrag aus erster Lesung betraf den allfälligen weiteren Anpassungsbedarf im Gesetz und in den Statuten der GLKB. Diese Frage sollte rechtlich zuhanden der zweiten Lesung abgeklärt werden. Schliesslich zeichnete sich schon in der ersten Lesung ab, dass die beantragte Bestimmung mit der Stossrichtung der Vorlage kollidieren könnte. Zudem war das Abstimmungsresultat sehr knapp. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich das zuständige Departement nochmals intensiv Gedanken gemacht und die entsprechenden Fragen dem mit der Materie vertrauten Gutachter unterbreitet. Der Kommissionsvizepräsident wurde über die rechtlichen Abklärungen informiert. Im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates gibt es keine neuen Erwägungen. – Der Landrat diskutierte nun darüber, ob eines der Mosaiksteinchen aus der Vorlage herausgebrochen werden soll. Der Regierungsrat verfolgte bei der Ausarbeitung das Ziel, möglichst alle Risiken einer allfälligen Staatshaftung zu eliminieren. Wenn die Staatsgarantie schon abgeschafft und die Bank in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden soll, dann soll dies auch konsequent geschehen. Artikel 6 Absatz 1 gemäss regierungsrätlicher Vorlage beinhaltet eine Unvereinbarkeitsklausel. Für eine solche Klausel spricht die Haftung aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wortlaut kann unterstrichen werden, dass der Kanton keinen direkten – organotypischen – Einfluss auf die Kantonalbank mehr ausübt. Der Kanton soll sich bewusst «nur» auf seine Rolle als Hauptaktionär beschränken und seine Rechte an der Generalversammlung wahrnehmen. Je stärker und direkter der Regierungsrat spezifisch auf die Aktivitäten der Geschäftsführung Einfluss nimmt, desto grösser wird das Haftungsrisiko des Kantons aufgrund einer faktischen Organstellung. Gleichzeitig mit dieser Reduktion des Risikos behält der Kanton seinen Einfluss. Er kann als Hauptaktionär künftig an der Generalversammlung selbst ausgewählte Personen für den Verwaltungsrat vorschlagen. Diese können etwa spezifisch glarnerische Interessen vertreten. Diese Verwaltungsräte – und das ist das Prinzip einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft – sind jedoch primär dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet. Wirtschaftliche Zielsetzungen bilden die Leitlinie. Das ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der kurzfristigen Gewinnmaximierung. Eine gut aufgestellte und gut geführte Bank hat eine langfristige Perspektive. Aufgrund dieser Perspektive legt sie ein soziales bzw. verantwortungsvolles Verhalten an den Tag. Das liegt im ureigenen Interesse eines Unternehmens wie der GLKB. Diese erreicht ihre Ziele nur dann, wenn sie in Übereinstimmung mit den öffentlichen Interessen handelt. Das gilt insbesondere dann, wenn sie auch noch einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat, der im Gesetz verankert ist. Dieser Leistungsauftrag fällt auch künftig nicht weg. – Jemand, der aufgrund seines Amtes – etwa als Regierungs- oder als Landrat – in einen Verwaltungsrat delegiert wird, hat zwei Herren. Eine solche Person muss einerseits die Interessen seines Auftraggebers wahrnehmen. Andererseits muss sie darauf achten, dass diese Interessen mit jenen des Unternehmens verträglich sind. Bei einem Interessenkonflikt ist das entsprechende Verwaltungsratsmitglied in seiner Organstellung primär der Firma

verpflichtet. Das kann zu schwierigen Situationen führen. Es ist zwar so, dass ein Vertreter der öffentlichen Hand im Rahmen eines gewissen Ermessensspielraums öffentliche Interessen in einen Verwaltungsrat einbringen darf. Das delegierende Staatswesen wird aber mitverantwortlich, wenn das Ermessen überstrapaziert wird und sich dies zum Nachteil der Firma auswirkt. – Auch heute wurde wieder argumentiert, der Kanton soll – wie ein privater Investor – aufgrund der Grösse seiner Beteiligung Einsitz im Verwaltungsrat nehmen. Es gibt aber einen Unterschied zwischen dem Kanton und einem privaten Investor: Ersterer übt nämlich eine Aufsichtsfunktion aus; der Landrat hat die Oberaufsicht. Denn es gibt ein Gesetz über die GLKB. Darin verankert ist der Leistungsauftrag. Auch hier gibt es Konfliktpotenzial, das der Regierungsrat vermeiden will. Deshalb hat er die Unvereinbarkeitsklausel in das Gesetz aufgenommen. Er will den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen. Der Landrat hat es nun in der Hand, im Vergleich zum Status quo einen kleinen oder einen grossen Schritt zu gehen. – Ob nun nur der Regierungsrat oder auch der Landrat aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden soll, ist eine theoretische Frage. Kerngedanke ist die Vermeidung von Rollenkonflikten. Sollte dann plötzlich eine Mehrheit von Kantonsvertretern im Verwaltungsrat sitzen, würde ohnehin die Aufsichtsbehörde einschreiten. *Mathias Vögeli*, Rüti, Kommissionsmitglied, hält fest, dass bereits in der Kommission gefordert wurde, dass bei einer allfälligen Mehrheitsbeteiligung des Kantons auch ein Kantonsvertreter im Verwaltungsrat Einsitz nehmen müsse.

#### **Abstimmungen:**

- In einer Eventualabstimmung unterliegt der Antrag Noser dem Antrag Marti.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Marti.

#### *Verabschiedung der Vorlage*

*Thomas Kistler*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SP-Fraktion die Ablehnung der Vorlage. – Die SP-Fraktion hat anlässlich der ersten Lesung erörtert, wie skeptisch sie der Privatisierung der GLKB gegenübersteht. Sie lehnt es ab, auf die Aktienmehrheit zu verzichten. Heute geht es der GLKB sehr gut. Das Management macht einen guten Job, die Bank wächst, hat Eigenkapital, die Risiken wurden reduziert. – Der Kanton soll die Staatsgarantie nicht abschaffen; bei einem Wegfall verzichtet er auf Einnahmen von 3 Millionen Franken pro Jahr. An anderer Stelle würde bei Ausgaben in dieser Höhe eine Gegenfinanzierung verlangt, damit die Folgen für die Jahresrechnung neutral blieben. Im vorliegenden Fall soll aber einfach auf die Einnahmen verzichtet werden. Dabei spart die Bank die 3 Millionen Franken nicht einmal ein. Sie muss auf dem Finanzmarkt höhere Zinsen für ihre Refinanzierung bezahlen. Wenn es der Bank einmal schlechter geht, wird der Kanton wegen der Arbeitsplätze, zur Stützung des Gewerbes oder aus emotionalen Gründen dennoch zur Hilfe eilen – auch wenn das heute alle abstreiten. Mit der bestehenden Regelung erhält der Kanton wenigstens eine Prämie für die Unterstützung. – Es gibt andere Mittel zur Risikoreduktion als der Aktienverkauf. Die SP-Fraktion erkennt heute gar kein grosses Risiko. Der Regierungsrat verbreitet Angst. Dabei ist bekannt – und die Bank betont es bei jeder Gelegenheit –, dass die Bank heute viel risiko-ärmer unterwegs ist. Die vielen ersten Hypotheken – auch ausserhalb des Kantons – sind kaum ein Risiko. Auch die Kreditfabrik stellt kein solches dar. Die Bank erledigt dort nur die Abwicklung; die Risiken liegen bei anderen Instituten. Fraglich ist aber, ob die Glarner Bevölkerung wirklich will, dass die Bank so viele Hypotheken ausserhalb des Kantons vergibt und dass sie Kredite – auch Kleinkredite – für andere Institute abwickelt. Das ist vermutlich zu verneinen, insbesondere dann, wenn wegen des offenbar zu hohen Risikos auch noch auf die Abgeltung der Staatsgarantie verzichtet wird. Wenn die heutige Bank zu gross ist oder ein zu grosses Risiko darstellt, soll sie nicht verkauft, sondern wieder kleiner werden. Die SP-Fraktion meint, dass sich das Risiko durch weniger Wachstum oder sogar den Verkauf von Unternehmensteilen verkleinern lässt. Eine solche Lösung soll geprüft werden, nicht der Verkauf von Aktien. – Ein griffiger Leistungsauftrag zugunsten des Glarnerlandes fehlt in der Vorlage. Die Bank soll aber einen klaren Leistungsauftrag erhalten. Sie soll etwas für das lokale Gewerbe und die Liegenschaftsbesitzer

tun. Sie soll für Leute mit kleinem Budget, für Vereine und die Gemeinden einen guten Service – zum Beispiel im Zahlungsverkehr – anbieten. Die GLKB ist heute eine kleine Grossbank. Sie macht alles gleich wie die grossen Banken, agiert überall in der Schweiz mit den gleichen Kriterien. Die Bank macht kaum mehr etwas für das Glarnerland. Der vorgesehene Leistungsauftrag ist dürftig und schwierig durchzusetzen. Es soll nicht einmal mehr zwingend ein Regierungsratsmitglied im Verwaltungsrat Einsitz nehmen und die Bank bei der Erledigung des Leistungsauftrags begleiten. Sogar die Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags wurde abgelehnt. – Viele Glarnerinnen und Glarner wollen eine Kantonalbank, die sich vor allem um sie und ihre Kredite sowie den Zahlungsverkehr kümmert. Sie wollen sich nicht mit grosszügigem Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen begnügen. Das ist nicht Hauptaufgabe einer Bank.

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionsmitglied, lehnt den Antrag Kistler ab. – Landrat Thomas Kistler ist zwar auch der Meinung, dass das Risiko reduziert werden müsse, erklärte jedoch in keiner Weise, wie das geschehen soll. Die Rede ist von anderen Mitteln zur Risikoreduktion; die Bank solle kleiner werden. Wie das umgesetzt werden soll, blieb offen. Aus Sicht des Vorredners fehlt auch ein griffiger Leistungsauftrag. Wie ein solcher ausgestaltet sein soll, lässt er aber wiederum offen. Es wäre genug Zeit gewesen, einen konkreten Vorschlag auszuarbeiten. Der Antrag Kistler ist der letzte Versuch, die Vorlage zu versenken, ohne dass eine Alternative oder konkrete Vorschläge aufgezeigt werden. Es werden Ängste geschürt. Man ist nicht bereit, auf 3 Millionen Franken zu verzichten, um das Risiko zu reduzieren. Man spricht von anderen Möglichkeiten. Einmal mehr soll die Allgemeinheit die Kosten tragen, wenn die Bank in Schiefelage gerät.

*Rahel N. Isenegger*, Schwanden, beantragt Zustimmung zum Antrag Kistler. – Immer mehr Rechte auf Mitwirkung werden abgegeben. Was wird im Landsgemeinde-Kanton Glarus noch von der Politik entschieden, wenn es so weitergeht? Die GLKB muss für die Glarner da sein, sonst braucht es sie gar nicht. Es geht nicht bloss um eine Finanzanlage des Kantons. Diesen Eindruck macht die Vorlage jedoch. Immer mehr Arbeitsplätze wandern aus dem Kanton ab, auch im Dienstleistungssektor. Dieser Entwicklung muss man entgegenhalten. Was muss der Regierungsrat schlussendlich noch machen? Das Kantonsspital wurde ausgelagert, die Sozialversicherungen ebenfalls. Weitere Institutionen werden folgen. Die GLKB ist Ausdruck glarnerischer Solidarität, im besten Sinne. Man darf sich nicht darauf verlassen, dass nötigenfalls andere mit der Glarner Bevölkerung solidarisch sind. 21 von 24 Kantonalbanken kennen eine Staatsgarantie, so auch die GLKB. Das Modell kann deshalb weder schlecht noch dringend reformbedürftig sein. Von besonderer Bedeutung ist die GLKB für die lokalen KMU, das örtliche Gewerbe. Da ist die Solidarität klar gefragt. Ähnlich verhält es sich mit der Gemeinde Glarus Süd. Aus dieser haben sich die Grossbanken – etwa die Bank Linth – bereits mehr oder weniger verabschiedet. Nicht zuletzt geht es um sehr erhebliche Einbussen auf der Einnahmenseite des Kantons. Hier soll der Staat am völlig falschen Ort abgebaut werden. Deshalb ist die Vorlage abzulehnen.

*Beat Noser* votiert für Ablehnung des Antrags Kistler und Zustimmung zur Vorlage, wie sie beraten wurde. – Das Banking hat sich in den vergangenen vier bis fünf Jahren massiv verändert. Im Zinsdifferenzgeschäft sind die Margen erodiert. Im Zahlungsverkehr und im Kreditkarten-Geschäft sind andere Player wie Neobanken in den Markt eingetreten. Den traditionellen Banken bleiben das Anlagegeschäft und die Erhöhung von Gebühren. Wollen sie im Zinsdifferenzgeschäft – also mit den Hypotheken – weiterhin Geld verdienen, müssen sie das Geschäftsfeld erweitern und somit das Volumen vergrössern. Die GLKB ist auf einem sehr guten Weg. Sie hat ausserhalb des Kantons ein Geschäftsfeld erschlossen und sie hat dank ihres Know-hows mit der Kreditfabrik ein risikofreies Business aufgebaut, das Erträge generiert. Der Kanton Glarus für sich ist ein viel zu kleiner Markt. Die Kantonalbank braucht die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets in andere Regionen. Die St. Galler Kantonalbank hat sogar in Deutschland eine Niederlassung. Die Geschäftstätigkeit der GLKB darf deshalb

nicht eingeschränkt werden. Dies würde die Bank schwächen. Soll die GLKB die Bevölkerung und die KMU im Kanton Glarus mit Krediten versorgen, muss sie im gesamten Schweizer Markt tätig sein können.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zur Vorlage und somit Ablehnung des Antrags Kistler. – Eine Ablehnung der Vorlage würde den Verbleib beim Status quo zur Folge haben – obwohl sich der Kanton – auch in der Legislaturplanung – das Ziel gesetzt hat, die Eigentümerstrategie für die GLKB zu evaluieren. Die logische Folge einer Evaluation ist die Umsetzung von nächsten Schritten. Soweit ist man heute. Die nächsten Schritte wurden in einer Schönwetterphase sorgfältig geplant und intensiv diskutiert. Werden sie nicht umgesetzt, wird man sich bei einer allfälligen nächsten Krise an heute erinnern und sich fragen, weshalb man nichts unternommen habe, als die Gelegenheit dazu bestand und die Ergebnisse der Evaluation dazu Anlass gegeben hätten. – Der Verzicht auf die Staatsgarantie bedeutet für den Kanton auch den Verzicht auf die Abgeltung. Dieser Einnahmenausfall lässt sich mit der Reduktion der Beteiligung kompensieren. – Es wurden verschiedene Elemente in die Vorlage eingebaut, um das Risiko einer impliziten Staatsgarantie so weit wie möglich zu reduzieren. Wenn die Landsgemeinde der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung, die eine Staatsgarantie ausschliesst, zustimmt, ist offen, ob die Politik tatsächlich über eine staatliche Unterstützung im Krisenfall diskutiert, wie dies Landrat Thomas Kistler angeht hat. – Die heutige Bank ist nicht zu gross. Sie ist so gross, wie dies eine gesunde Geschäftstätigkeit erfordert. Ihre Grösse erlaubt es, im Kanton Glarus spezifische Dienstleistungen anzubieten. Die Idee einer Verkleinerung des Unternehmens bewirkt das Gegenteil. Durch eine Verminderung der Substanz sind für den Kanton Glarus spezifische Aktivitäten nicht mehr möglich. – Landrätin Rahel N. Isenegger bedauerte, dass immer mehr Arbeitsplätze aus dem Kanton Glarus abwandern. Gleichzeitig fordert sie, dass ein Institut verkleinert werden soll, das sehr viele Arbeitsplätze bietet und schafft.

**Schlussabstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Kistler. Die Vorlage wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.